

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für WRS personalmanagement gmbh

1) Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in Folge „AVB“ genannt) gelten für sämtliche Geschäftsbereiche der WRS personalmanagement gmbh als Auftragnehmer (in Folge „AN“ genannt) und dem Auftraggeber und deren verbundenen Unternehmen (in Folge „AG“ genannt), entgegenstehende AVB des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- b) Die AVB gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- c) Mit Anbotslegung werden die AVB inkl. der ergänzenden speziellen Vertragsbedingungen der einzelnen Geschäftsbereiche des AN integrierter Teil des Angebots.
- d) Der Aufbau der AVB ist so gestaltet, dass die allgemein gültigen Vertragsbedingungen noch durch spezielle Vertragsbedingungen für die jeweiligen Geschäftsbereiche (Personalwirtschaft u. -beratung; Personalvermittlung, Personalbereitstellung) ergänzt werden.
- e) Sollte eine der in diesen AVB festgehaltenen Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirklichkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt.

2) Vertragsbestandteile und -abschluss

- a) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das ist die Summe aller im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern vereinbarten nachstehend angeführten Vertragsbestandteile:
 - a. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Anbotsannahme, Auftragschreiben, Auftragsbestätigung,...).
 - b. Die gegenständlichen AVB.
- b) Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, aus der Reihenfolge in 2a.

3) Verrechnungsbasis & Zahlungsbedingungen

- a) Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1aUstG (Bauleistungen) auf den AG über, hat der AG auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und dem AN seine UID-Nummer bekannt zu geben.
- b) Die Rechnungen sind prompt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt auch für in Rechnung gestellte (externe) Kosten und Vorleistungen wie z.B. Insertionskosten, Reisekosten etc.
- c) Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 1 Prozent p.m. zu berechnen. Bei Zahlungsverzug hat der AG sämtliche dadurch entstandene, zweckmäßige und notwendige Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem AN zu ersetzen.

- d) Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem AG nicht gestattet. Aufrechnungsverbot.
- f) Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des AG ist der AN berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verweigern. Kommt der AG diesen Forderungen nicht binnen einer Frist von 5 Tagen nach, so ist der AN berechtigt, nach Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits vor oder bei Vertragsabschluss Umstände vorliegen, die eine Kreditwürdigkeit des AG zweifelhaft erscheinen lassen und dem AN erst nach Vertragsabschluss bekannt werden. Unsicherheitseinrede.

4) Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- a) Der AN ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Zahlung trotz Mahnung mehr als fünf Kalendertage in Verzug ist, der AG gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt, über das Vermögen des AG ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder in Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

5) Gerichtsstand

- a) Der AN und der AG vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts, auch wenn die vom AN und deren Mitarbeiter erbrachte Leistung im Ausland stattfindet. Als Gerichtsstand gilt Linz.

6) Im Speziellen für Personalwirtschaft und Personalberatung

(1) Leistungsumfang

- a) Der AN ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen zu lassen.
Die Bezahlung des möglichen Dritten, erfolgt ausschließlich durch den AN selbst. Es entsteht kein, wie immer geartetes, direktes Auftragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.
- b) Der AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient.
Der AG wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der AN anbietet.
- c) Der AG wird den AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen auch auf anderen dem Unternehmenserfolg dienenden Fachgebieten umfassend informieren.
- d) Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehenen und gegebenenfalls eingerichteten Arbeitnehmervertretungen (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit durch den AN von dieser informiert werden.

(2) Haftung/ Schadenersatz und Geheimhaltung

- a) Es wird vom AN keine Haftung für einen bestimmten Erfolg im Zuge von Beratungs- und Schulungsmaßnahmen übernommen, da der Erfolg von vielen Faktoren abhängt, welche nicht im Einflussbereich des AN stehen.
- b) Der AN haftet gegenüber dem AG für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen.
- c) Schadenersatzansprüche des AG können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- d) Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist.
- e) Sofern der AG das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall an diese Dritten wenden und den AN schad- und klaglos halten.
- f) Der AN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jede Informationen, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeiten des AG erhält.
- g) Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

(3) Honorar

- a) Der AN ist berechtigt, Zwischenabrechnungen entsprechend dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu legen. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Kann die vereinbarte Leistung durch den AN aus Gründen, die auf Seiten des AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den AN nicht erfüllt werden, so behält sich der AN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen vor. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

- c) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der AN von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

7) Im Speziellen für Personalvermittlung und Inseratenservice

(1) Rechte und Pflichten

- a) Die bei Auftragserteilung fällige Anzahlung bzw. der bei Auftragserteilung fällige 1.Pauschalbetrag gilt im Falle einer Absage durch den AG in jedem Fall als verfallen. Bei Absagen bis zu zwei Wochen vor Projektbeginn sind 50% der Gesamtauftragssumme, danach 100% der Auftragssumme fällig.
- b) Wird das Anforderungs- bzw. Stellenprofil während des Suchprozesses in wesentlichen Punkten verändert, so muss ein neuer Suchauftrag erteilt werden.
- c) Der AN übernimmt die Personalsuche ausschließlich exklusiv. Der AG ist daher nicht berechtigt, während der Vertragsdauer auch weitere Unternehmen mit identen und ähnlichen Leistungen zu beauftragen oder selbst, ohne Zustimmung durch den AN für die offene Position Personal zu suchen. Mögliche interne und externe Bewerbungen die direkt beim AG für diese Position einlangen, werden in den Suchprozess umgehend und vollständig an den AN weitergeleitet und dadurch qualitativ hochwertig bewertet.
- d) Nach der Durchführung des zielgerechten Suchprozesses, hat der AG Anspruch auf die Präsentation der geeigneten Kandidaten inkl. eines aussagekräftigen Bewerberdossiers und einer persönlichen Bewertung durch den AN.
- e) Der Leistungsumfang gilt als erfüllt, wenn die Anzahl der vereinbarten Kandidaten welche dem erforderlichen und im Vorfeld gemeinsam erarbeiteten Anforderungsprofil entsprechen dem AG präsentiert wurden.
Bei keiner Vereinbarung der Anzahl von Kandidaten, gilt der Leistungsumfang bei der Präsentation von 2 Kandidaten als erfüllt.
- f) Entscheidet sich der AG für einen der vorgeschlagenen Kandidaten und kommt es zum Abschluss eines Dienstvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung mit einem der präsentierten Kandidaten, so wird das gesamte vereinbarte Honorar zur Zahlung fällig.
- g) Entscheidet sich der AG für mehrere Kandidaten und nimmt sie unter Vertrag, so wird pro unter Vertrag genommener zusätzlicher Person ein Honorar von zwei Monatsgehältern verrechnet.
- h) Wird ein vom AN vorgeschlagener Kandidat erst zu einem späteren Zeitpunkt (innerhalb von 18 Monaten) vom AG direkt, oder als freier Dienstnehmer beschäftigt, ist dies unverzüglich an den AN schriftlich zu melden und das vereinbarte Honorar wird zur Zahlung fällig, erfolgt keine Meldung, ist der AN berechtigt zur Einforderung des doppelten Honorars.

(2) Haftung/ Garantie und Geheimhaltung

- a) Der AG verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Daten über vorgeschlagene Kandidaten im Sinne des Datenschutzgesetzes geheim zu halten und insbesondere nicht an Dritte weiter zu geben. Der AG ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vertraulichkeit auch innerhalb seines Unternehmens zu sorgen.
- b) Der AN übernimmt keinerlei Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen.
- c) Wird im Zuge des Inseratenservice das Inserat nicht durch den AN gestaltet, haftet der AN nicht für mögliche inhaltliche und formelle Fehler.
- d) Der AN haftet nicht für die Druckqualität, insbesondere für mögliche Farbabweichungen. Der AG erhält unmittelbar vor dem Druck einen Probeabzug zur Freigabe, erfolgt die Freigabe nicht zeitgerecht, kann für den Erscheinungstermin des Inserates keine Haftung übernommen werden.

8) Im Speziellen für Personalbereitstellung

- a) Der AN (im Personalbereitstellungsbereich auch Überlasser genannt), stellt dem AG (auch Beschäftigter bezeichnet), ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung.
- b) Mit Aufnahme der Beschäftigung, der zur Verfügung gestellten Mitarbeitern wird der Vertrag mit all seinen Vertragsbestandteilen gültig.

(1) Rechte und Pflichten

- a) Der AG ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich der durchschnittlichen Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Generell sind dem AN eventuelle Mängel in der Qualifikation oder sonstige Beanstandungen der überlassenen Mitarbeiter unverzüglich, spätestens am darauf folgenden Werktag, schriftlich mitzuteilen.
- b) Die vom AN überlassenen Arbeitskräfte sind durch den AN bei der zuständigen Gebietskrankenkassen versichert. Arbeitsunfälle sind vom AG mittels Unfallanzeige unverzüglich dem AN zu melden.
- c) Der AG nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitsgesetz und die Arbeitnehmer(innen)schutzvorschriften einzuhalten. Der AG hat die insbesondere nach dem Arbeitnehmer(innen)schutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den AN darüber zu informieren. Insbesondere ist der AG verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d) Der AG wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, wozu diese nicht geeignet oder qualifiziert sind.
- e) Der AG als Beschäftigter übernimmt die alleinige Haftung für gesetzwidrige Beschäftigung der vom AN überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt den AN ausdrücklich von jeder Haftung oder über den AN aus einer gesetzwidrigen Beschäftigung beim AG (Beschäftigter) verhängte Strafe frei.
- f) Der AG hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere Kleidung und für allenfalls von uns zur Verfügung gestelltes Handwerkzeug und sonstige Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- g) Der AG ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung,..) zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderlichen ordnungsgemäße und sichere Werkzeuge, Ausrüstungen und Arbeitsschutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- h) Des weiteren ist der AG verpflichtet, sämtliche Vorschriften über Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu beachten. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebene oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen gehen zu Lasten des AG.
- i) Sollten auf Grund Nichtbeachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorrichtungen Unfälle passieren, die der AG zu verantworten hat, behält sich der AN vor, die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- j) Der AG verpflichtet sich, das vom AN zur Verfügung gestellte Personal weder während noch sechs Monate nach Beendigung des Auftrages als Arbeitnehmer oder freien Dienstnehmer einzustellen. Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmungen gilt vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche eine Vertragsstrafe von € 3.500,00 je nachgewiesenem Fall als vereinbart.
- k) Der AN ist berechtigt, die Vertragsstrafe sofort nach bekannt werden einer Abwerbung bei sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim AG innerhalb der vorgesehenen Frist. Der AN ist berechtigt, im Verdachtsfall einer Abwerbung durch den AG den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- l) Fällt eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch immer, aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der AG den AN hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Der AN wird in solchen Fällen in angemessener Frist dafür sorgen, dass eine

Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird. Es gilt als vereinbart, dass dadurch der Vertrag als erfüllt gilt.

(2) Verrechnungsbasis

- a) Die vereinbarten Preise gelten jeweils bis zur nächsten kollektivvertraglichen Erhöhung oder Gesetzesänderung. Im Falle der Erhöhung der lohngebundenen Kosten aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen ist der AN berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß anzuheben.
- b) Grundlagen für die Abrechnung des Honorars sind die vom AG oder dessen Gehilfen nach Beendigung der Arbeitszeit vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise (Stundenzettel des AN). Werden diese vom AG nicht unterzeichnet, stellen diese Aufzeichnungen trotzdem die Basis für die Abrechnung dar. Die Beweislast dafür, dass in den Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der AG.
- c) Die Fakturierung erfolgt 14-tägig
- d) Die Normalarbeitszeit des überlassenen Personals beträgt 38,50 Stunden je Woche, sofern der Kollektivvertrag des AG keine anderen Bestimmungen vorsieht. Über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden gesetzlichen Überstundenzuschlägen verrechnet. Die Überstundendurchrechnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (AZG).
- e) Da der AN den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des AG (Beschäftigers) Aufwändersätze zu bezahlen hat, hat der AG den AN rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages zu informieren, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der AG diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der AG ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwändersätze einverstanden.
- f) Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert ist, hat der AG mindestens eine Woche bei überlassenen Arbeitern bzw. sechs Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung den AN schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung zu verständigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Honorar für die Dauer von einer Woche (Arbeiter) bzw. sechs Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- g) Die Rückstellung des Personals wegen „mangelnder Qualifikation“ kann nur innerhalb von einem Tag erfolgen. Die geleisteten Arbeitsstunden werden mit dem vereinbarten Stundensatz verrechnet.
- h) Wenn die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der BUAG (Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen, hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass Schlechtwetterleistungen nur dann als solches auf dem Stundenzettel ausgewiesen werden, wenn diese berechtigt sind. Erfolgt hier keine Refundierung durch die BUAG an den AN, weil diese weder bei der Einreichung noch im Zuge eines Korrekturantrages genehmigt werden, werden diese Stunden zum Normalstundensatz an den AG weiterverrechnet.

(3) Haftung

- a) Der AN übernimmt keine Haftung für allfällige beim AG oder bei Dritten durch überlassene Arbeitskräfte verursachter Schäden und/oder Folgeschäden. Der AN haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen.
- b) Sofern überlassene Arbeitskräfte für den AG (Beschäftiger) Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der AG die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Fahrzeugen und stellt den AN ausdrücklich von jeder Haftung frei.
- c) Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistung oder Teilen davon, insbesondere infolge höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet der AN nicht. Die Schadenersatzpflicht für leicht fahrlässiges Verhalten der überlassenen Arbeitskräfte, sonstiger Erfüllungshilfen bzw. Beauftragung oder vom AN selbst, ist ausgeschlossen.
- d) Für durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden Dritter haftet der AN nicht. Für Ansprüche Dritter, welche gegenüber dem AN geltend gemacht werden und dem AG zuzurechnen sind, ist der AN schad- und klaglos zu halten.
- e) Die überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den AG noch zum Inkasso berechtigt.
- f) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG an den AN werden ausgeschlossen.

Stand 01/2009

WRS personalmanagement gmbh

Firmenbuch Nr.: 271362m

UID Nr.: ATU 6111119

Dienstgebernummer (HFU): 401283546